An den Präsidenten des Südtiroler Landtages

Eine Zivilklausel für die unibz

BESCHLUSSANTRAG

Die Aufgabe öffentlicher Universitäten und Forschungseinrichtungen besteht darin, Wissen unabhängig zu schaffen und zum Gemeinwohl beizutragen. Forschung und Lehre müssen sich an Frieden, Demokratie, Menschenrechten und gesellschaftlicher Verantwortung orientieren; nicht an militärischen oder wirtschaftlichen Interessen.

Die zunehmende Annäherung zwischen Universitäten, Militär und Rüstungsindustrie ist also eine Zäsur. Militärische Forschung beschränkt sich längst nicht auf die Entwicklung von Waffen, sondern umfasst auch Bereiche wie künstliche Intelligenz, Robotik, Cybersicherheit, Logistik und Materialwissenschaften. In vielen dieser Bereiche verschwimmen die Grenzen zwischen ziviler und militärischer Nutzung.

Die Freie Universität Bozen verfügt laut Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 1644/2026 über kein zentralisiertes Verfahren zur Bewertung möglicher Dual-Use-Risiken ihrer Forschungsprojekte. Gleichzeitig bestehen Forschungskooperationen mit Unternehmen des Verteidigungs- und Rüstungssektors. Vertraulichkeitsklauseln erschweren zudem die öffentliche Kontrolle solcher Kooperationen.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Ethik- und Verhaltenskodex der unibz, der mit Beschluss Nr. 77 vom 27. Juni 2025 aktualisiert wurde, bereits ausdrücklich eine verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit Forschung vorsieht. Artikel 3 verpflichtet dazu, bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten verantwortungsvoll mit Wissen umzugehen. Die Methoden in Forschung und Lehre müssen die Menschenwürde achten und international anerkannten ethischen Werten entsprechen. Darüber hinaus sieht der Kodex ausdrücklich vor, dass die Universität ein Gremium einrichtet, das die Übereinstimmung finanzierter Forschungsprojekte mit diesen Standards bewertet. Dass die Universität laut ihrer Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 1644/2026 dennoch über kein zentralisiertes Verfahren zur Bewertung entsprechender Risiken verfügt, wirft die Frage auf, weshalb diese bereits im eigenen Ethikkodex vorgesehene Kontrollstruktur bislang nicht wirksam umgesetzt wurde.

Auch frühere Kooperationen zeigen, dass die Existenz eines Ethikkodexes allein keine ausreichende Garantie für eine zivile Ausrichtung der Forschung darstellt. So gab es in der Vergangenheit eine Zusammenarbeit mit dem Unternehmen IDV zur Entwicklung eines Lenksystems für eine Bodendrohne, die auch in Kriegsgebieten eingesetzt werden kann. Dies verdeutlicht, dass ethische Grundsätze durch konkrete, verbindliche Prüf- und Kontrollmechanismen abgesichert werden müssen.

Das geplante Rahmenabkommen mit der Direktion für Rüstungsbeschaffung des italienischen Verteidigungsministeriums stellt eine weitere institutionelle Annäherung zwischen Universität und Militär dar. Auch wenn zunächst zivile Forschungsbereiche wie Cybersicherheit, Energie oder der Schutz kritischer Infrastrukturen genannt werden, ist damit keineswegs ausgeschlossen, dass Forschungsergebnisse militärisch genutzt werden. Die Bezeichnung als „Verteidigungs-“ oder „Sicherheitsforschung“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass solche Forschung militärischen

Interessen dienen kann. Die Unterscheidung zwischen Angriff, Verteidigung und Sicherheit ist keine ausreichende ethische Bewertung und darf nicht als Rechtfertigung für eine schleichende Militarisierung der Wissenschaft dienen.

Besonders kritisch ist dabei nicht nur die unmittelbare militärische Nutzung von Forschungsergebnissen, sondern auch die Frage, wer nach Abschluss eines Forschungsprojekts über deren weitere Verwendung entscheiden kann. Ein Beispiel dafür ist Artikel 11 des Rahmenabkommens zwischen der Universität Triest und der Direktion für Rüstungsbeschaffung des italienischen Verteidigungsministeriums. Dieser räumt der Verteidigungsverwaltung ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Forschungsergebnissen für institutionelle Zwecke der Streitkräfte sowie für Sicherheits- und Nachrichtendienstzwecke ein. Das Nutzungsrecht umfasst ausdrücklich auch die Möglichkeit, Ergebnisse zu verbreiten, zu kopieren, zu verändern, zu verwenden und durch Dritte verwenden zu lassen. Insbesondere darf die Verteidigungsverwaltung Forschungsergebnisse unter bestimmten Vertraulichkeitsbedingungen an ihre Lieferanten und Unterlieferanten weitergeben, soweit dies für die jeweilige Lieferung erforderlich ist.

Eine solche Regelung kann dazu führen, dass eine Universität nach Abschluss eines Forschungsprojekts kaum noch Einfluss auf die konkreten Anwendungen der entwickelten Technologien hat. Ursprünglich für zivile Zwecke entwickelte Technologien, etwa autonome Lenksysteme für Bodendrohnen, Transportfahrzeuge oder zivile Drohnen, könnten in der Folge auch in militärischen Fahrzeugen, Waffensystemen oder Angriffsdrohnen eingesetzt werden. Die Universität hätte unter solchen Vertragsbedingungen möglicherweise weder Kenntnis von allen späteren Anwendungen noch wirksame Möglichkeiten, sich gegen eine militärische Weiterverwendung zu stellen. Eine zivile Forschungsausrichtung muss deshalb auch die spätere Nutzung und Weitergabe der Forschungsergebnisse umfassen. Es darf keine pauschale oder unkontrollierte Übertragung von Nutzungsrechten an militärische Einrichtungen und deren Zulieferer geben.

Besonders problematisch ist außerdem die Gefahr einer strukturellen Abhängigkeit: Militärische Einrichtungen und die Rüstungsindustrie verfügen über erhebliche finanzielle Mittel und können Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Studienabschluss beschäftigen. Es gibt keinen Grund, ihnen deshalb bereits innerhalb der Universität Zugang zu Forschungsstrukturen und akademischen Netzwerken einzuräumen. Universitäten müssen Orte unabhängiger Lehre, des kritischen Denkens und der Forschung für das Gemeinwohl bleiben. Werden Forschungsprioritäten zunehmend von militärischen Auftraggebern und Finanzierungen bestimmt, ist ihre Unabhängigkeit gefährdet.

Ebenso kritisch ist die mangelnde inneruniversitäre Demokratie. Weitreichende Entscheidungen über die gesellschaftliche Ausrichtung der Universität werden von wenigen Leitungsgremien getroffen, ohne eine ausreichend breite Diskussion mit Lehrenden, Forschenden und Studierenden sicherzustellen. Die Universität ist jedoch mehr als ihr Universitätsrat. Entscheidungen dieser Tragweite benötigen eine breite akademische und gesellschaftliche Debatte.

Eine verbindliche Zivilklausel kann hier eine klare Orientierung geben. Sie verpflichtet eine Universität, Forschung, Lehre und Wissenstransfer ausschließlich zivilen und friedlichen Zwecken zu widmen und militärische Forschung auszuschließen. Ein etabliertes Beispiel ist die Universität Bremen, die bereits 1986 eine solche Klausel eingeführt hat. Auch in Italien gibt es wichtige Ansätze: Die Universität Turin hat 2026 ein Verfahren zur systematischen Bewertung von Dual-Use-Risiken beschlossen und dafür ein eigenes Observatorium eingerichtet.

Eine Zivilklausel muss durch verbindliche Kontrollmechanismen ergänzt werden. Den Ethikkomitees der unibz und der Eurac kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Ihre Zusammensetzung muss

unabhängig und interdisziplinär sein und auch externe gesellschaftliche Perspektiven berücksichtigen. Eine bloß freiwillige Anhörung reicht nicht aus: Bei Forschungsprojekten und Kooperationen mit militärischem Bezug müssen die Ethikkomitees verpflichtend angehört werden und eine verbindliche Stellungnahme abgeben.

Die öffentliche Finanzierung und gesellschaftliche Bedeutung der Freien Universität Bozen und der Eurac Research begründen eine besondere Verantwortung. Beide Einrichtungen müssen ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit schützen und sich klar zu einer zivilen, friedlichen und am Gemeinwohl orientierten Forschung bekennen. Dies schließt ausdrücklich auch die Kontrolle über die Verwertung, Weitergabe und spätere Nutzung ihrer Forschungsergebnisse ein.

Daher beauftragt der Südtiroler Landtag die Landesregierung

1. Sich für die Einführung einer verbindlichen Zivilklausel an der Freien Universität Bozen und der Eurac Research einzusetzen, die Forschung, Lehre und Wissenstransfer zivilen und friedlichen Zwecken verpflichtet und militärische Forschung ausschließt.
2. Die Einführung eines zentralisierten, verbindlichen Verfahrens zur Bewertung von Dual-Use-Risiken bei sämtlichen Forschungsprojekten, Kooperationen und Drittmittelvereinbarungen beider Einrichtungen zu verlangen.
3. Darauf hinzuwirken, dass das im Ethik- und Verhaltenskodex der unibz bereits vorgesehene Bewertungsgremium tatsächlich eingerichtet und mit den notwendigen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet wird.
4. Sicherzustellen, dass die jeweiligen Ethikkomitees von unibz und Eurac bei allen Vorhaben mit Bezug zu Rüstung, Verteidigung, Sicherheit, Militär oder sonstigen militärisch nutzbaren Forschungsbereichen verpflichtend angehört werden und eine verbindliche Stellungnahme abgeben, die Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens ist.
5. Eine Überprüfung der bestehenden Kooperationen der unibz und der Eurac mit militärischen Einrichtungen und Unternehmen der Rüstungsindustrie hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit einer zivilen und friedlichen Forschungsausrichtung zu veranlassen.
6. Darauf hinzuwirken, dass die Freie Universität Bozen und die Eurac Research keine Vereinbarungen abschließen, die militärischen Einrichtungen entlang der gesamten Lieferkette unwiderrufliche oder anderweitig unkontrollierte Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen und entwickelten Technologien einräumen.

Bozen, 25.11.2026

Landtagsabgeordnete
Brigitte Foppa
Madeleine Rohrer
Zeno Oberkofler